

Prozess
Donnerstag
5. Juli 84, 9⁰⁰
Koblenz
Landgericht

1. Strafkammer
Staatsschutz-
kammer

PRESSEERKLÄRUNG

Am 5.7. wird gegen den Stabsarzt der Reserve, Carl Christian Ebell auf Antrag der Staatsanwaltschaft Koblenz das Hauptverfahren vor der Staatsschutzkammer (Landgericht) eröffnet.

Nach dem Willen der Staatsanwaltschaft soll Carl Christian Ebell als presserechtlich Verantwortlicher des Soldatenaufrufs "FÜR DEN FRIEDEN! ERKLÄRUNG GEGEN DEN KRIEG!" wegen eines Vergehens nach §89 Abs.1 StGB bestraft werden.

Dieser Aufruf ist aber kein strafbares Unrecht, sondern ein leidenschaftlicher Appell zur Erhaltung des Friedens. Er entspricht dem Verfassungsgebot des Art. 26 GG, der die Vorbereitung eines Angriffskrieges und andere friedensstörende Handlungen für verfassungswidrig erklärt.

Wenn am 5.7. vor dem Landgericht Koblenz verhandelt wird - dem gleichen Gericht, welches mit gründlicher Erörterung die Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz (mit Beschluß vom 12. Jan. 1983) ablehnte und nunmehr durch das OLG zur Verhandlung gezwungen wird - steht mehr als ein presserechtlich Verantwortlicher vor Gericht. Vor Gericht steht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung.

Höchst fragwürdig ist das "Argument" des OLG, der "einfache" Soldat sei nicht in der Lage, den Sinn des Aufrufes vollständig und richtig zu erfassen und sich aufgrund dessen eine eigene kritische Meinung zu bilden.

Neben der Bedenklichkeit dieser juristischen Konstruktion "einfacher Soldat" führt sich das OLG hier selbst ad absurdum. Denn wer anderes als der "einfache" Soldat war es, der neben einer Handvoll Offiziere den Soldatenaufruf herausgegeben hat?

UND - sind nicht gerade die Soldaten aufgrund ihrer Situation legitimiert - ja verpflichtet, die Öffentlichkeit auf drohende Gefahren für den Frieden hinzuweisen?

In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die Rechtslage vertrauen wir darauf, daß das LG Koblenz Carl Christian Ebell freispricht.

101 Js 1350/83- 1 Kls-

Beschluß

In der Strafsache

gegen den Arzt Carl Christian Ebell,
geboren am 17. August 1950 in Kirburg,
wohnhaft: Hindenburg Straße 15, 6100 Darmstadt,
deutsch, ledig,

wegen Verdachts der versuchten verfassungsfeindlichen Einwirkung auf die Bundeswehr und verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 9. März 1984 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz - Staatsschutzkammer - eröffnet.
Das Verfahren wird mit dem Verfahren 101 Js 15/81- 1 Kls- zur gemeinschaftlichen Hauptverhandlung und Entscheidung unter Führung des letztgenannten Verfahrens verbunden.

Koblenz, den 4. April 1984
Landgericht, 1. Strafkammer
- Staatsschutzkammer -

Scheid
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bayer
Richter
am Landgericht

Royer
Richter

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamint
der Geschäftsstelle des Landgerichts

- Land- gericht -
- Staatsanwaltschaft -

Geschäftsnummer: 101 Js 15/81- 1 KLS-
Bitte bei allen Schreiben angeben!

(Ort und Tag)

Koblenz, den 4. April 1984

(Anschrift und Fernsprech-Sammelnummer)

Karmeliterstr. 14, Tel. 0261/102-2092

Herrn
Carl Christian Ebell
Hindenburgstraße 15
6100 Darmstadt

Ladung

In der Strafsache gegen Sie

wegen verfassungsfeindlicher Einwirkung auf die Bundeswehr pp.
ist durch den beigefügten - ~~1000/1000/1000~~ - Beschluß

de r. 1. Strafkammer des Landgerichts vom 4.4.1984 (101 Js 1360/83-1 KLS)
das Hauptverfahren gegen Sie eröffnet worden.
Sie werden daher auf

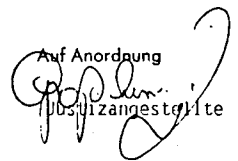
Donnerstag, den 5. Juli 1984, 9.00 Uhr,

vor die 1. Strafkammer - als Staatsschutzkammer - des Landgerichts Koblenz,
Zimmer 105
zur Hauptverhandlung geladen.

Sie werden auf folgendes hingewiesen:

1. Falls Sie unentschuldig ausbleiben, werden Sie verhaftet oder vorgeführt werden.
2. Die Beweismittel sind auf der Rückseite verzeichnet.
Sie können bei dem Vorsitzenden des Gerichts beantragen, daß weitere Beweismittel zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, vor allem Zeugen oder Sachverständige geladen werden. Dabei müssen Sie die Tatsachen angeben, über die Beweis erhoben werden soll.
Sie können auch Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, zur Hauptverhandlung mitbringen. Ebenso sind Sie befugt, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden. In diesem Falle haben Sie einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der von Ihnen unterschriebenen Ladungsschrift zu beauftragen. Namen und Anschrift der Zeugen und Sachverständigen sind in jedem der beiden Fälle dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Auf Anordnung


Justizangestellte

DIESE ERKLÄRUNG WIRD UNTERSTÜTZT VON:

Dr. Wolfgang ABENDROTH	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni FRANKFURT
Dr. Thomas BLANKE	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni OLDENBURG
Dr. Erhard DENNINGER	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni FRANKFURT
Dr. Heinz DÜX	FRANKFURT (Roßbach vor der Höhe)
Heinrich MANNOWER	Rechtsanwalt und Notar, BREMEN
Dr. Werner HOLTFORT	Rechtsanwalt und Notar, Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwaltsvereins, FRANKFURT
Dr. Erich KÜCHENHOFF	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni MÜNSTER
Dr. Jürgen A.E. MEYER	Prof. der Rechtswissenschaften, Konrektor Der Universität BREMEN
Dr. Norman PAECH	Prof. der Rechtswissenschaften, Bundes- vorsitzender der Vereinigung demokratischer Juristen (VdJ), HAMBURG
Dr. Joachim PERELS	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni HANNOVER
Dr. Adalbert PODLECH	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni DARMSTADT
Dr. Ulrich K. PREUSS	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni BREMEN
Dr. Alfred RINKEN	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni BREMEN
Dr. Peter RÖMER	Prof. am Institut für Politik Wissen- schaft, Uni MARBURG
Christoph SCMINCK- GUSTAVUS	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni BREMEN
Joachim SCHWAMMBORN	Rechtsanwalt, Bundessekretär der VdJ, FRANKFURT
Dr. Erwin SIEMANTEL	Rechtsanwalt, DÜSSELDORF
Dr. Gerhard STUBY	Prof. der Rechtswissenschaften, 1. Vize- präsident der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, BREMEN
Dr. Roderich WAHSNER	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni BREMEN
Dr. Uwe WESEL	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni W-BERLIN
Gerd WINTER	Prof. der Rechtswissenschaften, Uni BREMEN

- Funktionsangaben dienen nur zur Information -

Prof. Dr. Gerald Grünwald
Auf dem Heidgen 43
5300 Bonn-Ippendorf

Bonn, den 1.2.1984

- 2 -

... Vor einiger Zeit waren mir bereits die Anklageschrift und der Beschluß des Landgerichts Koblenz, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, bekanntgeworden. Damit, so hatte ich angenommen, würde die Strafverfolgung von Herrn Ebell ihr Ende gefunden haben. Ich bin erstaunt darüber, daß nun der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz die Eröffnung des Verfahrens angeordnet hat, und bestürzt über die Begründung, die der Senat dafür gegeben hat. Gegen diese Entscheidung ist einzuwenden:

- § 89 StGB setzt die planmäßige Einwirkung auf Angehörige der Bundeswehr zur Untergrabung der plichtgemäßen Bereitschaft zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik voraus. Die Strafvorschrift schützt - selbstverständlich - nicht die Bereitschaft von Soldaten zu unbedingtem Gehorsam, zu verfassungs- oder völkerrechtswidrigen Einsätzen. Nach § 89 StGB kann deshalb nur eine Handlung strafbar sein, die die Bereitschaft untergräbt, im Falle eines Angriffs auf die Bundesrepublik diese zu verteidigen - denn nur ein Einsatz der Bundeswehr zur Abwehr eines Angriffs entspricht dem Grundgesetz. Die Andündigung im Soldatenaufruf "Wird mit Alarm die Marschbereitschaft für den Krieg befohlen, marschieren wir nach Bonn" bezieht sich eindeutig nicht auf die Situation eines Angriffs auf die Bundesrepublik.
- Ein Mißverständnis des Aufrufs in dieser Hinsicht erscheint kaum vorstellbar. Darum kommt es eigentlich nicht darauf an, auf welchen "Horizont" bei der Deutung des Inhalts einer Erklärung abgestellt wird. Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz meint, die Fähigkeit der Richter zur Erfassung des Inhalts der Aussagen im "Soldatenaufruf" außer acht lassen zu müssen. Er begründet die Strafbarkeit damit, daß Adressaten des Aufrufs "einfache" Soldaten mit "begrenztem Wissen und Interesse" seien, die nur die einfachen, leicht verständlichen Formulierungen aufnehmen, "komplizierte historische Herleitungen" aber nicht nachvollziehen könnten.

Zur juristischen Kompetenz mag es gehören, die Tatbestandsmerkmale von § 89 StGB auszulegen und auch die in diesem Fall einschlägigen Bestimmungen der StPO. Juristen erwerben aber in ihrer Ausbildung keinerlei Befähigung, mit Tatsachenbehauptungen umzugehen. Und genau auf solche Tatsachenbehauptungen stützt sich die Urteilsbegründung im wesentlichen, nämlich auf Behauptungen darüber, wie ein "einfacher Soldat" den Aufruf auffassen wird. Hier handelt es sich um schlichte Behauptungen und nicht um irgendwie überprüfte Feststellungen.

Den Jura-Studenten, mit denen ich in der juristischen Ausbildung zu tun bekomme, versuche ich klar zu machen, daß sie mit einer solchen Art von Behauptungen ihre juristische Kompetenz überschreiten und versuche ihnen Methoden zu vermitteln, die sie anwenden müßten, um solche Behauptungen, die anscheinend sehr häufig in Urteilsbegründungen auftauchen, zu überprüfen. In der herkömmlichen Justizpraxis werden derartige Tatsachenbehauptungen eifrig verwendet, ohne daß sich anscheinend die Richter im klaren darüber wären, daß sie ihr Metier verlassen, daß sie schlichte Vorurteile, Alltagswissen präsentieren (vielleicht halten sie das noch für den Ausdruck des gesunden Menschenverstandes).

Also: Die Richter argumentieren in diesem Beschluß auf völlig ungesichertem Boden, jenseits ihrer juristischen Kompetenz. - Auf einen Freispruch kann ich insofern nur vertrauen, als ich hoffen kann, daß sich die Richter des LG Koblenz ihrer Befähigung zum Richteramt - und nicht mehr! - bewußt sind.

Ich wünsche allen in dieser Sache Betroffenen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. H. Rottleuthner)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Fachbereich Rechtswissenschaft
Institut für Grundlagen und Grenzgebiete des Rechts (WE 4)
Fachrichtung Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung
Professor Dr. H. Rottleuthner

FU BERLIN

Freie Universität Berlin,
FB Rechtswissenschaft, WE 4, Boltzmannstraße 3, 1000 Berlin 33

Telefon/Durchwahl (030) 838 } 47 01 Datum 3.2.1984
intern (91) }

...

leider komme ich erst heute dazu, Ihr Schreiben vom 18.1.83 zu beantworten.

Ich darf zunächst drei einschränkende Vorbemerkungen machen:

- (1) Dem 'Soldatenaufruf' selbst, der zum Auslöser staatlicher Aktivitäten wurde, könnte ich inhaltlich - vor allem in seinen historischen Aspekten - nicht zustimmen. Aber daraus läßt sich gerade nichts dafür herleiten, daß er etwa keine zulässige Meinungsäußerung darstellt.
- (2) Ich selbst bin von meiner formalen Qualifikation her kein Jurist, zähle also nicht zu dem Adressatenkreis, den Sie eigentlich ansprechen wollen. Allerdings habe ich als Rechtssoziologe und Rechtstheoretiker genügend mit rechtlichen Problemen zu tun, um einschätzen zu können, wo meine Kompetenz endet, aber auch die von Juristen.
- (3) Generell bin ich skeptisch, Sachverstand und Kompetenz öffentlich zu mobilisieren. Damit wird m.A. nach das Vertrauen in Wissenschaft und Wissenschaftler in einer Weise gefördert oder ausgenutzt, wie sie es gar nicht verdient haben.

Zur Sache selbst, zum Eröffnungsbeschluß des Staatsschutzsenates des OLG Koblenz v. 30.6.1983. - Gerade weil ich sehr aufmerksam in Fragen der inhaltlichen Kompetenz bin, fühle ich mich durch einige - und wohl die zentralen - Passagen in der Begründung des Eröffnungsbeschlusses herausgefordert.

Eine solche Argumentation - die besagt, daß es für die Strafbarkeit einer Äußerung nicht auf deren wirklichen Sinn ankomme, sondern auf ein mögliches Mißverständnis durch Menschen mit "begrenztem Wissen und Interesse" öffnet der Inkriminierung kritischer Aussagen Tür und Tor. Sie ist mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit unvereinbar - ganz abgesehen von der in ihr enthaltenen Geringschätzung des Bürgers, die an das Wort vom "beschränkten Untertanenverstand" erinnert.

- Zusätzlich zur Einwirkung auf Bundeswehrangehörige in "Untergrabungsabsicht" setzt § 89 StGB voraus, daß sich der Täter "absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt". Erst durch dieses Merkmal wird der Straftatbestand des § 89 StGB - der die amtliche Bezeichnung "Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane" trägt - konstituiert. Hierzu enthält der Beschluß des Staatsschutzsenats des Oberlandesgerichts Koblenz die Erklärung, es komme hier (nur) die zweite Variante - absichtliches Einsetzen für Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik - in Betracht. Aber es sind keinerlei Tatsachen oder Verdachtsgründe angeführt, die dieses Merkmal erfüllen würden. Der Eröffnungsbeschluß leidet unter demselben Mangel wie schon die Anklage: Sie ist unschlüssig.

Die Strafkammer des Landgerichts Koblenz muß der Anordnung, das Verfahren durchzuführen, Folge leisten. Im übrigen aber ist sie in der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung durch den Beschluß des Staatsschutzsenats in keiner Weise gebunden. Es ist zu erwarten, daß sie zu einem Freispruch gelangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH HANNOVER
RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. REINHOLD SCHLOTHAUER
VOLKERT OHM
JOACHIM DUENSING
RECHTSANWÄLTE
KNOCHENHAUERSTRASSE 11 · 2800 BREMEN 1

2800 BREMEN I. DEN 25.1.1984
KNOCHENHAUERSTRASSE 11
(SPRECHZEIT NACH VEREINBARUNG)
TELEFON 0421/318231/32/33

Ha./Er.
ab 5. 11. 1983 neue Rufnummern:
1 82 31, 1 82 32, 1 82 33

PROF. DR. HERBERT JÄGER
Professur für Strafrecht und Kriminalpolitik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 84
Senckenberganlage 31-33
Telefon (0611) 7 98-29 40

...

Die Presseerklärung in Sachen Carl Christian Ebell wird von mir unterstützt.

Ich bin der Meinung, daß der Prozeß mit einem Freispruch enden muß. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1976 ausgesprochen, daß Art. 5 GG (Freiheit der Meinungsäußerung) es verbietet, den Inhalt einer Information mit Hilfe des Maßstabs des "flüchtigen Lesers" zu bestimmen, wenn die Information im konkreten Fall ersichtlich politisch interessierte und aufmerksame Leser voraussetzt und sich an diese richtet. Der "flüchtige Leser" ist im Beschluß des OLG zum "einfachen Soldaten" geworden, was an der Sache nichts ändert.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hannover

... In der Sache bin ich der Auffassung, daß durch die Verbreitung des Aufrufs der Straftatbestand des § 89 StGB, der vom Oberlandesgericht Koblenz allein in Betracht gezogen wird, nicht erfüllt ist. Die vom Landgericht Koblenz für die Ablehnung des Hauptverfahrens gegebene Begründung halte ich insoweit für überzeugend

Ich hoffe und rechne eigentlich damit, daß die Hauptverhandlung zu einem entsprechenden Ergebnis führen wird.

Mit freundlichem Gruß

H. Jäger